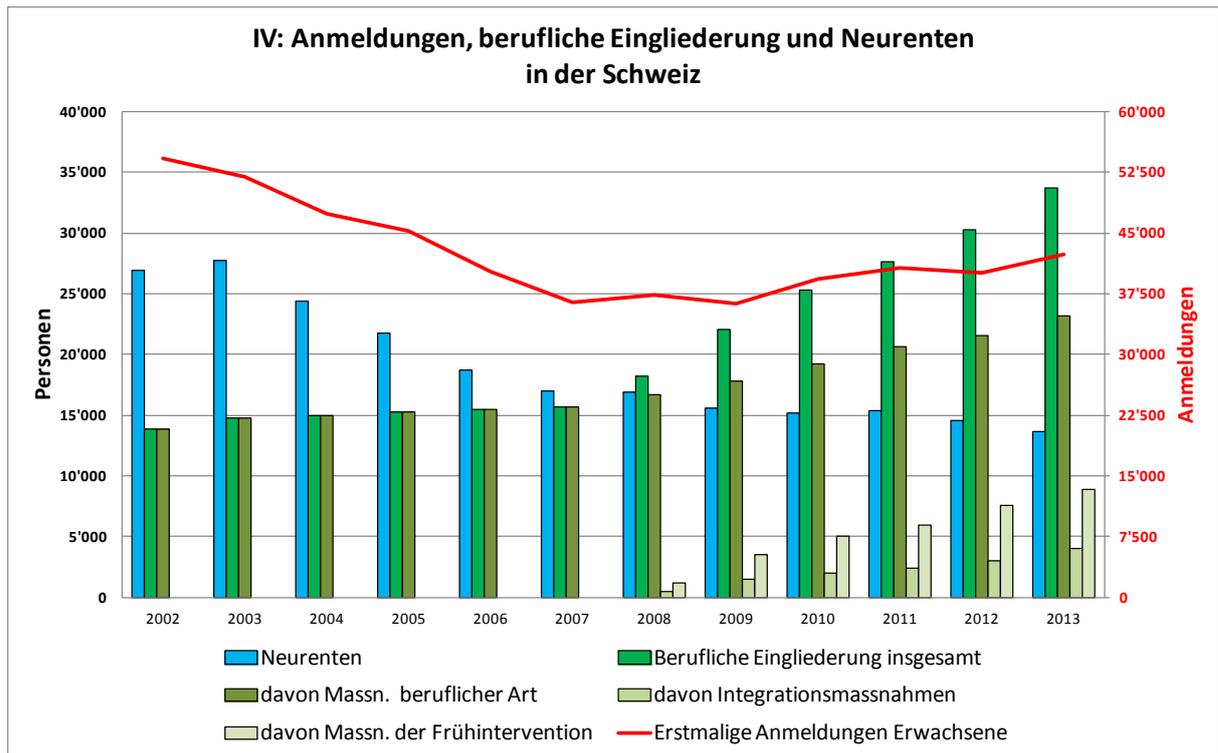




## Invalidenversicherung: Zahlen und Fakten 2013 Steigerung der beruflichen Eingliederung als Gegenstück zu sinkenden Neurentenzahlen

2002 wurden in der Schweiz an 27'000 Personen Neurenten zugesprochen und für 13'800 Personen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung<sup>1</sup> vergütet. 2013 wurden noch 13'600 Personen Neurenten zugesprochen<sup>2</sup>, im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Personen mit Vergütungen von beruflichen Eingliederungen auf 33'700. 2002 betrug das Verhältnis Neurenten zu Personen mit vergüteten beruflichen Eingliederungsmassnahmen 2 zu 1. 2013 betrug das Verhältnis Neurenten zu Personen mit vergüteten beruflichen Eingliederungsmassnahmen 1 zu 2. Damit hat sich innert 11 Jahren das Verhältnis von Personen mit Neurenten zu Personen mit vergüteter beruflicher Eingliederung umgekehrt. Diese Zahlen spiegeln die grundlegende Neuausrichtung der Invalidenversicherung von der Renten- zur Eingliederungsversicherung wieder. Die 2008 in Kraft getretene 5. IV-Revision hat diesen Wandel in besonders starkem Mass geprägt (siehe weiter unten).<sup>3</sup>

### Berufliche Eingliederung und Neurenten der IV (Personen)



Die Grafik zeigt 2003 den Höchststand der Neurenten mit 27'700 Personen. Seither nimmt die Anzahl ab. 2007/2008 wurde mit 17'000 Neurenten ein erster Tiefstand erreicht, der unter anderem auf die

<sup>1</sup> Einzelheiten zu den Massnahmen zur beruflichen Eingliederung ab Seite 2

<sup>2</sup> Rentenzahlen entsprechen der Anzahl der Neurenten beziehenden Personen in der Schweiz (keine gewichtete Angabe).

<sup>3</sup> vgl. «Evaluation der 5. IV-Revision: Positive Zwischenbilanz» <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47079>

4. IV-Revision (seit 1.1.2004 in Kraft) mit der Einführung der regionalen ärztlichen Dienste und auf den Rückgang der Neuanmeldungen zurückzuführen ist. 2013 wurde mit 13'600 Neurenten der bisherige Tiefstwert erzielt. Der Gesamtrentenbestand in der Schweiz hat vom Höchststand Dezember 2005 mit 252'000 Personen bis Dezember 2013 mit 230'000 um 22'000 Personen abgenommen (-8.7%).

Von den 33'700 Personen, welchen 2013 berufliche Eingliederungsmassnahmen vergütet wurden, bildeten 23'200 Personen mit sogenannten Massnahmen beruflicher Art den Hauptthast (v.a. erstmalige berufliche Ausbildungen und Umschulungen). 8'900 Personen wurden Massnahmen der Frühintervention und 4'100 Personen wurden Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen vergütet. Die Steigerung der Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung geht offensichtlich auf das Konto der 5. IV-Revision, denn der deutliche Aufwärtstrend beginnt im Jahr 2008, in dem diese Revision in Kraft getreten ist. An der Steigerung sind aber nicht nur jene Massnahmen beteiligt, die mit der 5. IV-Revision neu geschaffen wurden, nämlich Frühintervention und Integrationsmassnahmen. Auch die Massnahmen beruflicher Art, die bereits früher eingeführt worden waren, leisten einen wesentlichen Anteil. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass die Neuanmeldungen von Erwachsenen seit dem Jahr 2002 von 54'200 auf rund 42'300 zurückgegangen sind.

**Daten zur vorhergehenden Grafik:**  
**Berufliche Eingliederung und Neurenten der IV in der Schweiz**  
 (Anzahl Personen)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Neurenten	27'000	27'700	24'400	21'700	18'700	17'000	16'900	15'600	15'100	15'400	14'500	13'600
Berufliche Eingliederung insgesamt	13'800	14'700	15'000	15'200	15'500	15'700	18'200	22'100	25'300	27'600	30'300	33'700
- Massnahmen der Frühintervention							1'200	3'600	5'100	5'900	7'600	8'900
- Integrationsmassnahmen							500	1'500	2'000	2'400	3'100	4'100
- Massnahmen beruflicher Art	13'800	14'700	15'000	15'200	15'500	15'700	16'700	17'800	19'300	20'700	21'600	23'200
Erstmalige Anmeldungen Erwachsene	54'200	52'000	47'400	45'200	40'200	36'400	37'300	36'300	39'400	40'700	40'100	42'300

Quellen: Rentenregister Dezember, Register der vergüteten Rechnungen, Register der Anmeldungen  
*Alle Werte sind gerundet. Da eine Person im selben Jahr an mehreren Massnahmen teilnehmen kann, (z.B. Integrationsmassnahme und Massnahme beruflicher Art) ist die Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung kleiner als die Summe der Personen in den drei Massnahmen.*

## Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung

### 1) Früherfassung

Die Früherfassung ist ein präventives Mittel der IV, das dafür sorgt, dass Eingliederungsmassnahmen möglichst früh eingesetzt werden können. Das maximiert die Chancen, eine drohende Invalidität abzuwenden. Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität werden möglichst rasch erfasst, indem (abgesehen von den Versicherten selbst) folgende Personen oder Instanzen eine drohende Invalidität bei der IV melden können: Familienangehörige, Arbeitgeber, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe. Die Meldung zur Früherfassung ist nicht zu verwechseln mit einer IV-Anmeldung. Zu dieser sind nur die Versicherten selbst berechtigt.

## 2) Massnahmen der Frühintervention

Die Frühintervention ermöglicht es, rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen. Diese haben zum Ziel, dass jemand den bisherigen Arbeitsplatz gar nicht erst verliert oder dass ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden wird, dass die restliche Arbeitsfähigkeit erhalten bleibt um eine drohende Ausgliederung aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder dass die versicherte Person auf die berufliche Eingliederung vorbereitet werden kann. In Frage kommen im Wesentlichen Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

## 3) Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen wurden in erster Linie für versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit konzipiert, um sie auf weiter führende berufliche Massnahmen vorzubereiten. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten sowie Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu steigern oder zumindest zu erhalten.

## 4) Massnahmen beruflicher Art

### a) Berufsberatung und Arbeitsvermittlung

Die IV unterstützt, häufig in Kombination mit Ausbildungs- oder Umschulungsmassnahmen, Dienstleistungen, die den Einstieg in eine Erwerbstätigkeit erleichtern sollen: Fachleute der IV-Stellen bieten Berufsberatung und Arbeitsvermittlung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten eingeschränkt sind. *Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sind in den oben genannten statistischen Daten nicht enthalten, da sie in der Regel als Leistungen der IV-Stellen selbst nicht vergütet werden und somit nicht im Register der vergüteten Rechnungen erfasst sind.*

### b) Erstmalige berufliche Ausbildung

Haben Versicherte noch keine berufliche Ausbildung, übernimmt die IV die Kosten, die ihnen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu diesen Ausbildungen zählen eine Berufslehre nach den Kriterien des Berufsbildungsgesetzes oder auch eine niederschwelligere Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

### c) Umschulung

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulung, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausführen können. Die IV übernimmt auch die Kosten für die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf.

### d) Weiterausbildung

Bei Weiterausbildungen, welche die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessern, übernimmt die IV die Kosten, die den Versicherten aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen.

### e) Arbeitsversuch

Die IV kann Personen für einen Arbeitsversuch von bis zu sechs Monaten Dauer an Arbeitgebende vermitteln. Letztere gehen dabei kein Arbeitsverhältnis ein und bezahlen keinen Lohn. Sie bieten dem/der Versicherten die Möglichkeit, seine/ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen und können die Person testen. Diese erhält Taggelder oder eine Rente der IV.

### f) Einarbeitungszuschuss und Schutz vor Beitragserhöhungen

Wenn Arbeitgebende im Rahmen der Eingliederung eine Person anstellen, so kann die IV sie zum Ausgleich einer zu Beginn noch verminderten Produktivität bis zu sechs Monate lang mit einem Einarbeitungszuschuss unterstützen. Kann die Rente nach erfolgreicher Eingliederung aufgehoben werden, so beginnt eine dreijährige Schutzfrist zu laufen. Erleidet der/die Arbeitnehmer/in in dieser Zeit einen gesundheitlichen Rückfall, so erhält er/sie eine Übergangsleistung in der Höhe der vorherigen Rente. Die Arbeitgebenden brauchen so ihre Krankentaggeldversicherung nicht zu aktivieren und müssen

keine höheren Beiträge befürchten. Dies gilt auch für ihre Pensionskasse, denn während der drei Jahre bleibt der/die Arbeitnehmer/in bei der vorherigen Pensionskasse versichert.

**g) Taggelder**

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte, die in der Eingliederung stehen und deswegen einen Erwerbsausfall erleiden. Die Taggelder sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung.

Auskunft:      Tel. 058 462 92 11  
                    Harald Sohns, stv. Leiter Kommunikation  
                    [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)

                    Tel. 058 462 91 35  
                    Bereich Statistik  
                    [sekretariat.MAS@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.MAS@bsv.admin.ch)